

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land- und forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt** bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten: aus der EZ 22, KG 41114 Untergaisbach, Bezirksgericht Freistadt, die Grundstücke
Nr. .133/1 Baufl.(10), Baufl.(20), Ausmaß 1.109 m²
Nr. 2543 Landw(10), Wald(10), Gewässer(20), Sonst(50), Ausmaß 28.457 m²
Nr. 2550 Landw(10), Sonst(50), Ausmaß 2.739 m²
Nr. 2551 Baufl.(10), Landw(10), Sonst(50), Ausmaß 3.820 m²
Nr. 2553/2 Wald(10), Ausmaß 1.479 m²
Nr. 2593 Landw(10), Ausmaß 169 m²
Nr. 2625 Landw(10), Sonst(50), Ausmaß 570 m²
Gesamtfläche: 38.343 m²
Name der Eigentümer: Herr Josef und Frau Maria Mayr
Bekanntmachungsfrist: 1 Monat

Der Vorsitzende:
Mag. Alfons Maderthaler, BA

angeschlagen am: 31.07.2025
abgenommen am:

Für den Vorsitzenden:
Im Auftrag

Ergeht an:

1. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
2. Bezirksbauernkammer Freistadt/Perg, Softwarepark 112, 4232 Hagenberg
3. Amt der oö.Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
4. Herrn und Frau Josef und Maria Mayr
5. Schürz & Karlsböck Rechtsanwälte OG

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt, bei der Bezirksbauernkammer Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.